

Autorin: Monika Lugauer  
Tabellen und Grafiken: Sylvia Kizlauskas

## Migration in München: Teil 3 – Die Einbürgerungen von Münchnern seit dem Jahr 2000

### *Begriffsbestimmung*

Einbürgerung ist die hoheitliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss in schriftlicher Form beantragt werden und wird mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam. Die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens obliegt in München dem Kreisverwaltungsreferat.

### *Rechtliche Grundlagen*

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts im Januar 2000, das vielen ausländischen Mitbürgerinnen und -bürgern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erheblich erleichtert, bildeten das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und einige Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG) die wesentlichen Rechtsgrundlagen für das Einbürgerungsverfahren.

### *Änderungen im Einbürgerungsrecht*

Durch das Zuwanderungsgesetz, das zum 01.01.2005 wesentliche Elemente des Ausländerrechts neu geregelt hat, ist auch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in Teilen neu gefasst worden. Im Zuge dieser Änderung wurde das Ausländergesetz außer Kraft gesetzt und durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst. Die im Ausländergesetz (Art. 85 Abs. 1 und 2) verankerten Regelungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurden jedoch nicht mehr in das neue Aufenthaltsgesetz übernommen, sondern direkt in das Staatsangehörigkeitsgesetz integriert und bilden dort die §§ 10 bis 12 b.

Die neuen Rechtsgrundlagen führen zu einer weiteren Erleichterung der Integration von Personen ohne deutschen Pass. So reduziert sich z.B. der grundsätzlich erforderliche Inlandsaufenthalt im Bereich der Anspruchseinbürgerung nach einer nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs von acht auf sieben Jahre (§ 10 Abs. 3 StAG).

Am 28.08.2007 traten durch eine erneute Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts weitere Veränderungen für Einbürgerungen in Kraft. In der Bundesrepublik lebende Personen ausländischer Staatsangehörigkeit können jetzt nochmals leichter Deutsche werden.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Verkürzung der Einbürgerungsfrist für Anspruchseinbürgerungen auf sechs Jahre, wenn die ausländischen Staatsangehörigen besondere Integrationsleistungen nachweisen können. Dies ist dann der Fall, wenn Ausländer/innen über Sprachkenntnisse verfügen, die die allgemeinen Anforderungen an Einbürgerungsbewerber übersteigen. Zu denken ist insbesondere an Ausländer/innen, die im Inland studiert oder im Ausland deutsche Schulen besucht haben.

Eine weitere bedeutende Neuregelung des reformierten Staatsangehörigkeitsrechts ist im Bereich der Mehrstaatigkeit zu finden. Seit August 2007 besteht grundsätzlich für alle EU-Bürger/innen die Möglichkeit, neben dem deutschen auch den Pass ihres Ursprungslandes zu behalten. Dies gilt auch für Staatsangehörige der Schweiz, die bis heute noch kein EU-Land ist.

### *Einbürgerungsarten*

Zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es zwei Wege, nämlich die Anspruchs- und die Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchseinbürgerung besitzen die Antragsteller/innen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen können die Antragsteller/innen bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

*Anspruchseinbürgerung*

Ausländische Staatsangehörige, die seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) im Inland haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn folgende wesentliche Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke oder einer Niederlassungserlaubnis,
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- Loyalitätserklärung, d.h. keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu verfolgen oder verfolgt zu haben,
- Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln,
- keine Verurteilungen wegen Straftaten (Bagatelldelikte können außer Betracht bleiben),
- ausreichende Deutschkenntnisse,
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen hiervon sind jedoch in einem erweiterten Umfang möglich),
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest ab 01.09.2008).

Die geforderte Aufenthaltsdauer von acht Jahren wird auf sieben Jahre verkürzt, wenn der Ausländer oder die Ausländerin durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen kann. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die allgemeinen Anforderungen an Einbürgerungsbewerber/innen übersteigen, kann sie auf sechs Jahre reduziert werden.

*Ermessenseinbürgerung*

Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen wie sie für die Anspruchseinbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Dies betrifft insbesondere anerkannte Asylberechtigte, Staatenlose, Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner von Deutschen, miteinzubürgernde Ehegatten und minderjährige Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung erfüllen.

*Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet*

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen.

*Höchststand der Einbürgerungen in 2001*

Seit der Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 hatten die Einbürgerungen mit 4 781 eingebürgerten Personen in 2001 ihren Höchststand erreicht. Wie Grafik 1, Seite 18, zeigt, nahm ihre Zahl in den Folgejahren kontinuierlich ab und hatte 2006 mit 2 557 registrierten Einbürgerungen ihren niedrigsten Stand erreicht; erstmals in 2007 ist wieder ein leichter Anstieg zu erkennen. Im Verlauf des Jahres 2007 erwarben 2 661 Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsbürgerschaft, das waren 104 bzw. 4 % mehr als im Vorjahr.

*Einbürgerungen differenziert nach Rechtsgrundlagen*

Der Anteil derjenigen, die aufgrund eines Rechtsanspruches den deutschen Pass erhielten, lag bei 73 %. Den 1 934 Anspruchseinbürgerungen standen 727 Ermessenseinbürgerungen gegenüber, Tabelle 1, Seite 18. Von allen Eingebürgerten des Jahres 2007 erwarben 1 906, das sind fast drei Viertel, die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Rechtliche Voraussetzung für diese Anspruchseinbürgerung ist ein mindestens achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Zwecke oder eine Niederlassungserlaubnis. 11,7 % und damit der zweithöchste Anteil aller ausgestellten Urkunden entfielen auf den Personenkreis der Ausländerinnen und Ausländer, die den deutschen Pass nach § 8 StAG im Ermessenswege erhielten.

Grafik 1

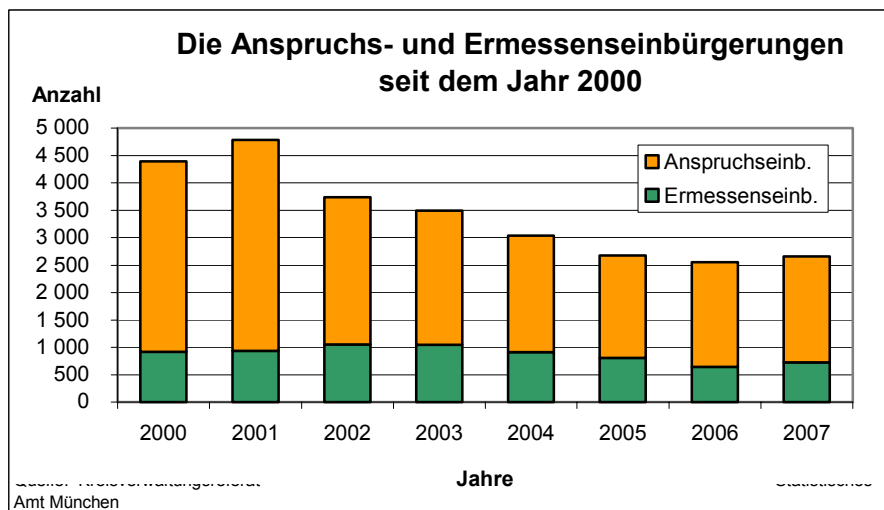


Tabelle 1

Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen seit dem Jahr 2000

Jahr	Einbürgerungen		
	insgesamt	davon	
		Anspruchs- einbürgerungen	Ermessens- einbürgerungen
2000	4 390	3 472	918
2001	4 781	3 845	936
2002	3 734	2 682	1 052
2003	3 489	2 445	1 044
2004	3 034	2 121	913
2005	2 681	1 873	808
2006	2 557	1 911	646
2007	2 661	1 934	727

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Tabelle 2

Die Einbürgerungen 2007 nach Rechtsgrundlagen und Geschlecht

Rechtsgrundlage	Einbürgerungen					
	männlich		weiblich		Zusammen	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
§ 10 Abs. 1 StAG	929	70,6	977	72,6	1 906	71,6
§ 8 StAG	179	13,6	133	9,9	312	11,7
§ 10 Abs. 2 StAG	137	10,4	115	8,5	252	9,5
§ 9 StAG	59	4,5	104	7,7	163	6,1
Sonstige	11	0,8	17	1,3	28	1,1
<b>Gesamt</b>	<b>1 315</b>	<b>100,0</b>	<b>1 346</b>	<b>100,0</b>	<b>2 661</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Tabelle 3

Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen 2007 nach dem Geschlecht

Einbürgerungsart	Einbürgerungen		
	zusammen	männlich	weiblich
Anspruchseinbürgerungen	1 934	940	994
Ermessenseinbürgerungen	727	375	352
Einbürgerungen insgesamt	2 661	1 315	1 346

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Tabelle 4

**Die Einbürgerungen nach Altersklassen 2007**

Altersklassen	Einbürgerungen					
	männlich		weiblich		Zusammen	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
unter 10 Jahre	88	6,7	77	5,7	165	6,2
10 bis unter 20 J.	182	13,8	161	12,0	343	12,9
20 bis unter 30 J.	243	18,5	339	25,2	582	21,9
30 bis unter 40 J.	427	32,5	391	29,0	818	30,7
40 bis unter 50 J.	245	18,6	231	17,2	476	17,9
50 bis unter 60 J.	78	5,9	102	7,6	180	6,8
60 J. und älter	52	4,0	45	3,3	97	3,6
<b>Gesamt</b>	<b>1 315</b>	<b>100,0</b>	<b>1 346</b>	<b>100,0</b>	<b>2 661</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Grafik 2

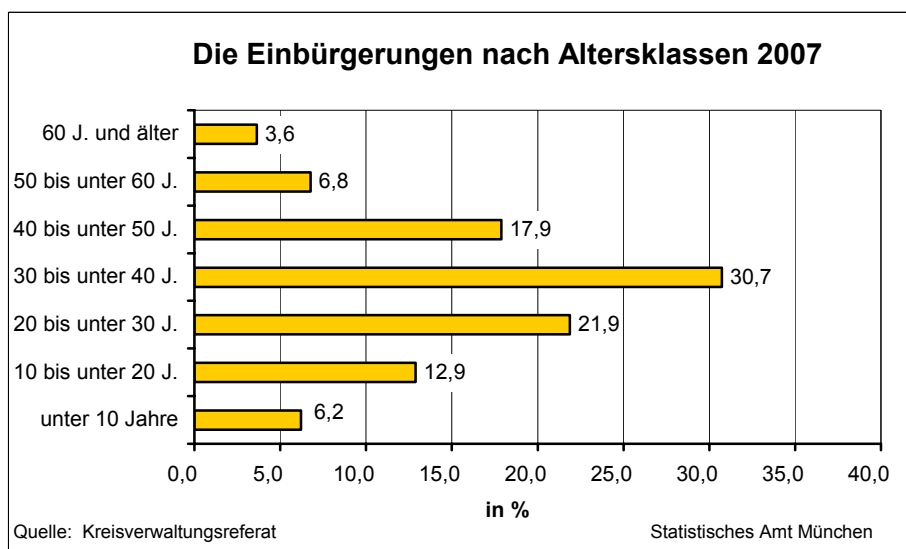


Tabelle 5

**Die Aufenthaltsdauer in Jahren 2007**

Jahre	abs.	in %	Jahre	abs.	in %	Jahre	abs.	in %
1	8	0,3	18	51	1,9	35	13	0,5
2	25	0,9	19	111	4,2	36	13	0,5
3	14	0,5	20	149	5,6	37	6	0,2
4	35	1,3	21	65	2,4	38	9	0,3
5	60	2,3	22	29	1,1	39	4	0,2
6	44	1,7	23	36	1,4	40	2	0,1
7	59	2,2	24	15	0,6	41	5	0,2
8	89	3,3	25	37	1,4	42	5	0,2
9	144	5,4	26	35	1,3	43	2	0,1
10	212	8,0	27	24	0,9	44	1	-
11	102	3,8	28	23	0,9	45	2	0,1
12	152	5,7	29	24	0,9	46	1	-
13	88	3,3	30	16	0,6	47	2	0,1
14	116	4,4	31	11	0,4	58	2	0,1
15	558	21,0	32	17	0,6	62	1	-
16	128	4,8	33	12	0,5	<b>Ge-</b>		
17	89	3,3	34	15	0,6	<b>samt</b>	<b>2 661</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

In diesen Fällen erfüllt ein achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt bzw. in bestimmten Fällen einer von sechs Jahren die rechtlichen Anforderungen. Das Einbürgerungsrecht als Ermessensentscheidung auf Grund des § 10 Abs.2 StAG nahmen 252 (9,5 %) erst kürzere Zeit in Deutschland lebende ausländische Ehepartner sowie minderjährige Kinder der nach § 10 Abs. 1 StAG Eingebürgerten in Anspruch. Gemäß § 9 StAG wurden 163 (6,1 %) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger im Ermessen eingebürgert. Auf die weiteren Rechtsgrundlagen entfielen 1,1 % der Einbürgerungsfälle, Tabelle 2, Seite 18.

*Geschlechterverhältnis weitgehend ausgeglichen*

Unter den Eingebürgerten hielten sich sowohl im Anspruchs- als auch im Ermessensbereich Frauen und Männer die Waage. Insgesamt gesehen waren im Berichtsjahr 49,4 % der Staatsangehörigkeitswechsler männlichen und 50,6 % weiblichen Geschlechts, Tabelle 3, Seite 18.

*Fast die Hälfte der Eingebürgerten war verheiratet*

Was die Verteilung der Einbürgerungen nach dem jeweiligen Familienstand betrifft, so waren 48,8 % aller eingebürgerten Personen verheiratet. Auf die ledigen neuen Staatsbürger/innen entfielen 44,1 %, auf die geschiedenen 6,4 % und auf die Gruppe der verwitweten 0,7 %.

*Jede(r) fünfte neue deutsche Staatsangehörige war unter 20 Jahre alt*

Grafik 2 auf Seite 19 zeigt die Altersstruktur der in 2007 Eingebürgerten. Fast jede(r) dritte neue deutsche Mitbürgerin bzw. neuer Mitbürger (31 %) gehörte der Altersgruppe der 30- bis unter 40-jährigen an. Als zweit- und drittstärkste Gruppen waren die 20- bis unter 30-jährigen mit 22 % und die 40- bis unter 50-jährigen mit 18 % an der Grundgesamtheit vertreten, während die Gruppe der über 60-jährigen mit knapp 4 % kaum ins Gewicht fiel. Nach Geschlecht betrachtet fand sich bei den Frauen die gleiche Rangfolge. Bei den männlichen Eingebürgerten waren die Ränge 2 und 3 nahezu gleich besetzt, die Altersklasse der 40- bis unter 50-jährigen mit 245, und die Gruppe der 20- bis unter 30-jährigen mit 243 Personen, Tabelle 4, Seite 19. Auf den Personenkreis der unter 20-jährigen entfielen ca. 20 % der Einbürgerungsfälle; das heißt jede(r) fünfte Neubürgerin bzw. Neubürger war unter 20 Jahre alt.

*Jede fünfte Einbürgerung wurde nach einem Inlandsaufenthalt von 15 Jahren ausgesprochen*

Wichtiges Kriterium im Einbürgerungsverfahren ist die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Tabelle 5 auf Seite 19 bietet eine Gesamtübersicht der in 2007 Eingebürgerten nach Aufenthaltsjahren. Drei Viertel (74,7 %) der eingebürgerten Personen hielten sich zwischen 8 und 20 Jahren im Bundesgebiet auf. Dabei nahm das 15. Jahr mit 21 % einen deutlichen Spitzenplatz ein, gefolgt vom 10. Jahr mit 8 % und vom 20. Jahr mit 5,6 %. Jeder 11. (9,2 %) erhielt die Einbürgerungsurkunde bereits nach einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren und 427 Personen (16,2 %) lebten länger als 21 Jahre in ihrer Wahlheimat. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug etwas über 15 Jahre.

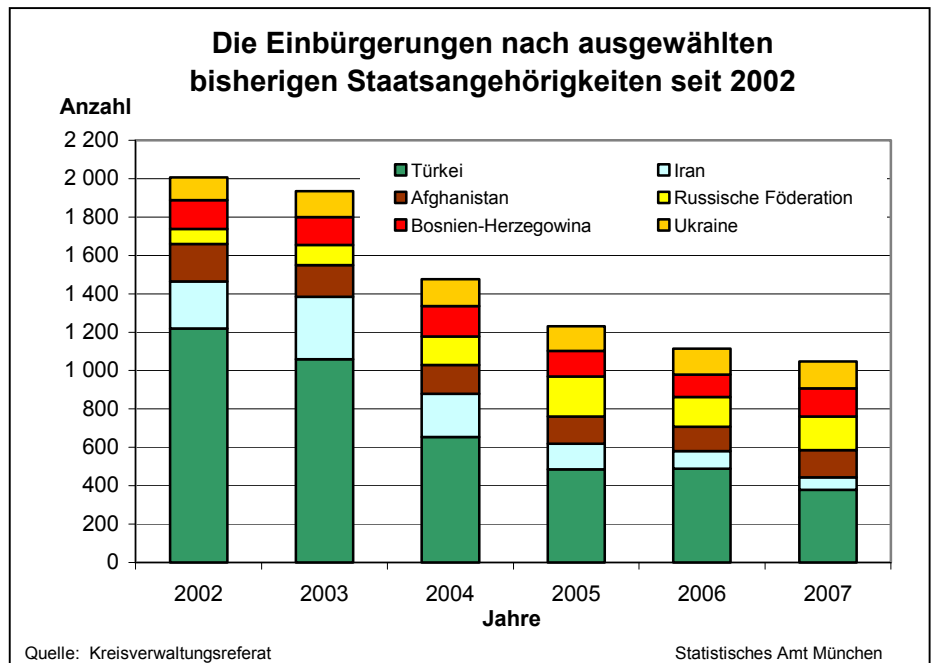
*Mehrstaatigkeit ausnahmsweise möglich*

Mehrstaatigkeit bedeutet mehrere Staatsangehörigkeiten zu besitzen und damit auch mehreren Staaten verpflichtet zu sein bzw. von den Rechten mehrerer Staaten zu profitieren. Bei der Einbürgerung ist regelmäßig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten. § 12 StAG lässt jedoch Ausnahmen zu; so konnten im Berichtsjahr 1 266 (47,6 %) Personen ihre frühere Staatsangehörigkeit beibehalten. 407 waren Angehörige eines EU-Staates, dies entsprach einem Prozentsatz von 32,1 der mehrstaatig eingebürgerten Personen.

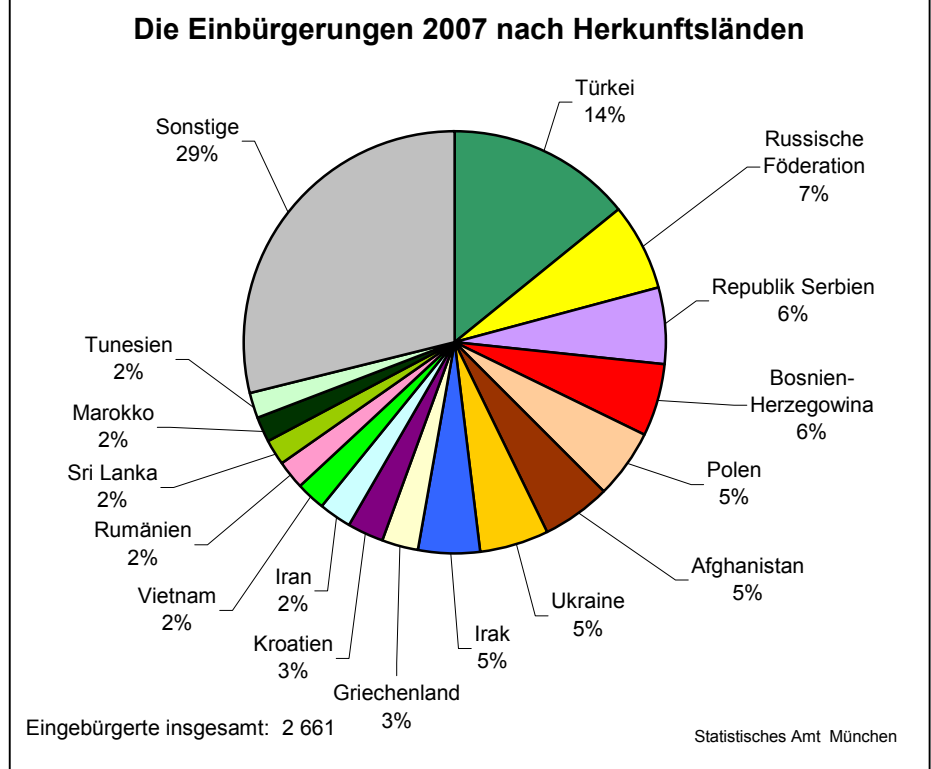
*Personen aus der Türkei stellten erneut die größte Gruppe*

Schließlich ist noch die bisherige Staatsangehörigkeit von Interesse. Insgesamt kamen die 2 661 eingebürgerten Personen aus über 100 Staaten, 29 waren staatenlos und zwei hatten eine ungeklärte Staatszugehörigkeit. Wie schon in den letzten Jahren dominierten auch in 2007 die ehemals türkischen Staatsangehörigen, Grafiken 3 und 4, Seite 21. Gemessen am Ergebnis des Jahres 2005 ging ihre Quote allerdings um vier Prozentpunkte auf gut 14 % zurück.

Grafik 3



Grafik 4



Knapp 7 % der ausgesprochenen Einbürgerungen entfielen auf ehemalige Angehörige der Russischen Föderation und jeweils 5,3 % besaßen früher die polnische, afghanische bzw. ukrainische Staatsangehörigkeit. Die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien waren mit insgesamt 14 % vertreten, darunter die Republik Serbien mit 5,9 % und Bosnien-Herzegowina mit 5,6 %.

Bei der Betrachtung der Herkunftsländer nach den beiden Einbürgerungsarten ergibt sich ein etwas anderes Bild.

Tabelle 6

### Die Einbürgerungen 2007 nach den Ländern der bisherigen Staatsangehörigkeit

Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen	Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen
<b>Europa</b>	<b>1 579</b>	Sierra Leone	3
<b>EU-Länder</b>	<b>449</b>	Cote d'Ivoire	2
davon		Kongo	2
Polen	142	Burkina Faso	2
Griechenland	74	Vereinigte Republik Tansania	2
Rumänien	58	Mosambik	1
Italien	40	restliches Afrika	6
Ungarn	38	<b>Amerika</b>	<b>116</b>
Frankreich	24	davon	
Slowakei	20	Argentinien	8
Bulgarien	18	Bolivien	2
Österreich	9	Brasilien	33
Portugal	6	Chile	2
Litauen	3	Dominikanische Republik	3
Schweden	3	Ecuador	13
Tschechische Republik	3	Guatemala	2
Großbritannien + Nordirland	3	Kanada	2
Slowenien	2	Kolumbien	9
Lettland	2	Kuba	14
Spanien	2	Mexiko	4
Estland	1	Nicaragua	2
Finnland	1	Peru	12
<b>übriges Europa</b>	<b>1 130</b>	Venezuela	3
davon		USA	1
Türkei	378	restliches Amerika	6
Russische Föderation	175	<b>Asien</b>	<b>614</b>
Republik Serbien	156	davon	
Bosnien-Herzegowina	148	Jemen	2
Ukraine	140	Armenien	7
Kroatien	68	Afghanistan	141
Albanien	26	Aserbeidschan	5
Mazedonien	19	Georgien	3
Republik Moldau	7	Sri Lanka	55
Weißrußland	6	Vietnam	61
Republik Montenegro	4	Indien	26
Britisch-abh. Gebiete in Europa	2	Indonesien	2
Schweiz	1	Irak	128
<b>Afrika</b>	<b>319</b>	Islamische Republik Iran	66
davon		Israel	7
Marokko	53	Kasachstan	6
Tunesien	52	Jordanien	4
Äthiopien	39	Libanon	11
Nigeria	23	Bangladesch	5
Togo	22	Pakistan	15
Kamerun	18	Philippinen	7
Ghana	15	Taiwan	2
Somalia	14	Turkmenistan	3
Algerien	13	Arab. Republik Syrien	5
Ägypten	12	Thailand	5
Eritrea	11	Usbekistan	8
Demokr. Republik Kongo	9	China	38
Uganda	7	restl. Asien	2
Kenia	5	<b>Australien+Ozean. zus.</b>	<b>2</b>
Südafrika	4	<b>Staatenlos / Ungeklärt</b>	<b>31</b>
Senegal	4	<b>Zusammen</b>	<b>2 661</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

*Im Ermessensbereich lag  
Afghanistan an der Spitze*

Der Anteil der Türkei verringerte sich seit 2005 bei der Anspruchseinbürgerung von 23 % auf 18 %, lag aber immer noch weit vor allen anderen. Bei den Ermessenseinbürgerungen sank der türkische Anteil von 7,5 % auf 4,4 % und rutschte damit vom 4. auf den 7. Platz.

Den zweiten Rang im Anspruchsbereich nahm Polen mit 6,4 % ein, gefolgt von der Russischen Föderation und Serbien mit je 6,3 % sowie Bosnien-Herzegowina mit 6,2 %.

Den Spitzenplatz bei den Einbürgerungen im Ermessen übernahm Afghanistan mit knapp 10 %. Es folgen die Russische Föderation mit 7,3 %, die Ukraine mit 5,6 % und der Irak mit 5,4 %.

*Jede(r) Vierte war früher  
Staatsangehöriger eines  
asiatischen Staates*

Nach Kontinenten gegliedert kam die Mehrheit der Staatsangehörigkeitswechsler aus europäischen Staaten (59,3 %), Asien (23,1%) rangiert auf Platz 2 und Afrika mit 12 % an dritter Stelle.

Die Vielfalt der weiteren Herkunftsländer und deren Verteilung auf die einzelnen Kontinente ist der Tabelle 6 zu entnehmen